

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0047/2002

21. Februar 2002

BERICHT

über den Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Sicherheit bei
Fußballspielen mit internationaler Dimension
(12175/1/2001 – C5-0067/2002 – 2001/0824(CNS))

Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

Berichterstatter: Gérard M.J. Deprez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
LEGISLATIVVORSCHLAG	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	166
BEGRÜNDUNG	177
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT.....	200

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 19. September 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags zu der Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension (11316/2001 - 2001/0824 (CNS)).

In der Sitzung vom 1. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diese Initiative an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt und den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0435/2001).

Mit Schreiben vom 28. Januar 2002 übermittelte der Rat dem Parlament seinen Entwurf eines Beschlusses betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension (12175/1/2001 – 2001/0824(CNS)).

In der Sitzung vom 27. Februar 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Entwurf an den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0067/2002).

Der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 16. Oktober 2001 Gérard M.J. Deprez als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf eines Beschlusses des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 16. Oktober 2001, 3. Dezember 2001, 22. Januar 2002 und 20. Februar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 38 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Ana Palacio Vallelersundi (Vorsitzende); Robert J.E. Evans, Giacomo Santini, Lousewies van der Laan (stellvertretende Vorsitzende); Gérard M.J. Deprez (Berichterstatter); Christian Ulrik von Boetticher, Alima Boumediene-Thiery, Giuseppe Brienza, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carmen Cerdeira Morterero, Ozan Ceyhun, Carlos Coelho, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Janelly Fourtou (in Vertretung von Thierry Cornillet gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Pernille Frahm (in Vertretung von Ilka Schröder gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Marie-Françoise Garaud (in Vertretung von Mario Borghezio), Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Gerhard Schmid), Malcolm Harbour (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Jorge Salvador Hernández Mollar, Pierre Jonckheer, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klant, Ole Krarup, Alain Krivine (in Vertretung von Fodé Sylla), Baroness Sarah Ludford, Hartmut Nassauer, Elena Ornella Paciotti, Paolo Pastorelli (in Vertretung von Bernd Posselt), Hubert Pirker, Martine Roure,

Heide Rühle, Ole Sørensen (in Vertretung von William Francis Newton Dunn), Patsy Sørensen, The Earl of Stockton (in Vertretung von The Lord Bethell), Joke Swiebel, Anna Terrón i Cusí, Maurizio Turco und Gianni Vattimo (in Vertretung von Valter Veltroni).

Die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport ist diesem Bericht beigelegt; der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 6. November 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 21. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension (12175/1/2001 – C5-0067/2002 – 2001/0824(CNS))

Der Entwurf wird wie folgt geändert:

Vom Rat vorgeschlagener Text
(12175/1/2001)¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1

Sichtvermerk 1 a (neu)

- gestützt auf das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und auf die Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei,

Begründung

Der Hinweis auf das Übereinkommen des Europarates von 1981 und die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees ist aufgrund einer der Aufgaben gerechtfertigt, die den nationalen Stellen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zugewiesen wurden.

Änderungsantrag 2

Sichtvermerk 1 b (neu)

- gestützt auf das Übereinkommen des Europarates vom 19. August 1995 zur Verringerung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen,

¹ noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Begründung

Einfügung eines sachdienlichen Hinweises. Damit soll insbesondere deutlich gemacht werden, dass sich der Entwurf eines Beschlusses in eine Reihe zahlreicher früherer Initiativen einfügt, die größtenteils nicht verbindlich waren.

Änderungsantrag 3 Sichtvermerk 1 c (neu)

- gestützt auf die gemeinsame Maßnahme des Rates vom 26. Mai 1997 betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit¹,

Begründung

Einfügung eines sachdienlichen Hinweises. Damit soll insbesondere deutlich gemacht werden, dass sich der Entwurf eines Beschlusses in eine Reihe zahlreicher früherer Initiativen einfügt, die größtenteils nicht verbindlich waren.

Änderungsantrag 4 Sichtvermerk 1 d (neu)

- gestützt auf die Entschließung des Rates vom 9. Juni 1997 zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums durch Erfahrungsaustausch, Stadionverbote und Medienpolitik²,

Begründung

Einfügung eines sachdienlichen Hinweises. Damit soll insbesondere deutlich gemacht werden, dass sich der Entwurf eines Beschlusses in eine Reihe zahlreicher früherer Initiativen einfügt, die größtenteils nicht verbindlich waren.

¹ ABl. L 147 vom 5.6.1997, S. 1

² ABl. C 193 vom 24.6.1997, S. 1

Änderungsantrag 5
Sichtvermerk 1 e (neu)

- gestützt auf die EntschlieÙung des Rates vom 6. Dezember 2001¹ betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen,

Begründung

Einfügung eines sachdienlichen Hinweises. Damit soll insbesondere deutlich gemacht werden, dass sich der Entwurf eines Beschlusses in eine Reihe zahlreicher früherer Initiativen einfügt, die größtenteils nicht verbindlich waren.

Änderungsantrag 6
Erwägung –1 (neu)

Gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, insbesondere durch ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit.

Begründung

Einfügung eines sachdienlichen Hinweises. Damit soll insbesondere deutlich gemacht werden, dass sich der Entwurf eines Beschlusses in eine Reihe zahlreicher früherer Initiativen einfügt, die größtenteils nicht verbindlich waren.

¹ noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Änderungsantrag 7
Erwägung –1 a (neu)

Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass es vor, während und nach Fußballspielen, insbesondere im Rahmen internationaler Wettbewerbe, in einer Reihe von Ländern zu Ausschreitungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Stadien gekommen ist, bei denen schwere Personen- und Sachschäden zu verzeichnen waren.

Begründung

Die vorgeschlagene neue Erwägung stärkt die Legitimität des vorgeschlagenen Beschlusses in der Sache, indem an die Realität und die Schwere der Probleme erinnert wird, für die eine effizientere Antwort gefunden werden muss, als dies derzeit der Fall ist.

Änderungsantrag 8
Erwägung 1

(1) Infolge der verschiedenen internationalen und europäischen Meisterschaften und der zahlreichen Reisen der Fans **ist im Fußball eine weit reichende Internationalisierung zu beobachten. Diese Internationalisierung erfordert bei Fußballspielen ein Sicherheitskonzept, das über den nationalen Standard hinausreicht.**

(1) **Die zunehmende Internationalisierung des Fußballs bringt** infolge der **Entwicklung der** verschiedenen internationalen und europäischen Meisterschaften und der zahlreichen Reisen der Fans, **die damit verbunden sind, eine Zunahme der potentiellen Gefahr von Störungen mit sich und erfordert daher eine Ausweitung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.**

Begründung

Dieselbe Begründung wie für Änderungsantrag 7, wobei die Zunahme der potentiellen Risiken und daher die Notwendigkeit einer systematischeren und besser organisierten Zusammenarbeit der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständigen Dienste besonders hervorgehoben werden sollen.

Änderungsantrag 9
Erwägung 2

(2) Fußballveranstaltungen dürfen nicht nur als eine mögliche Ursache für Störungen der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit betrachtet werden, sondern sind auch Ereignisse, die – ungeachtet der möglichen Risiken – effizient organisiert werden müssen.

(2) Der Fußball als erster in Europa praktizierter Massensport hat einen sinnbildlichen Charakter, insbesondere unter Jugendlichen; er ist, wie in Anlage IV zum Vertrag von Nizza erklärt wurde, „wichtig für die soziale Eingliederung und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, für Toleranz und Akzeptanz der Verschiedenheiten sowie für die Beachtung der Regeln“, was einen effizienteren Umgang mit den Gefahren von Ausschreitungen anlässlich von Sportereignissen erfordert.

Begründung

Positivere Neufassung der ursprünglichen Erwägung durch die Einfügung eines ausdrücklichen Hinweises auf die Anlage des Vertrags von Nizza zur Rolle des Sports in der Gesellschaft.

Änderungsantrag 10
Erwägung 3

(3) Um es **einem** Mitgliedstaat zu ermöglichen, auf effiziente Weise für einen ordnungsgemäßen Ablauf einer Fußballveranstaltung in all ihren Aspekten zu sorgen, und insbesondere mit Blick auf die Verhütung und Bekämpfung von Fußballrowdytum ist der Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung, damit die in den Mitgliedstaaten **zuständigen** Polizeidienststellen und Behörden sich ausreichend vorbereiten und angemessen reagieren können.

(3) Um es **jedem** Mitgliedstaat zu ermöglichen, auf effiziente Weise für einen ordnungsgemäßen Ablauf einer Fußballveranstaltung in all ihren Aspekten zu sorgen, und insbesondere mit Blick auf die Verhütung und Bekämpfung von Fußballrowdytum ist **die Einführung einer engen Zusammenarbeit und der organisierte** Informationsaustausch von entscheidender Bedeutung, damit die in **dem Mitgliedstaat oder** den Mitgliedstaaten **betroffenen** Polizeidienststellen und Behörden sich ausreichend vorbereiten und angemessen reagieren können.

Begründung

Genauere Formulierung der ursprünglichen Erwägung unter besonderer Betonung der besser organisierten Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den betroffenen Dienststellen.

Änderungsantrag 11 Erwägung 4

(4) Für den Informationsaustausch anlässlich einer Fußballveranstaltung und in Anbetracht der notwendigen grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension ist es unbedingt erforderlich, dass **in jedem Mitgliedstaat eine ständige nationale Fußballinformationsstelle** der Polizei eingerichtet wird.

(4) Im Hinblick auf eine größtmögliche Effizienz des Informationsaustauschs anlässlich einer Fußballveranstaltung und in Anbetracht der notwendigen grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension ist es unbedingt erforderlich, dass **ein europäisches Netz nationaler Fußballinformationsstellen** der Polizei eingerichtet wird.

Begründung

Genauere Formulierung, um zu betonen, dass die Einrichtung nationaler Fußballinformationsstellen, wie im Entwurf eines Beschlusses vorgesehen, nur dann gerechtfertigt ist, wenn diese in der Lage sind, eng zusammenzuarbeiten, d.h., wenn sie im Rahmen eines Netzes funktionieren, auch wenn dieses nur unter besonderen Umständen (bei einzelnen Spielen oder Wettbewerben) in Anspruch genommen wird.

Änderungsantrag 12 Artikel 1 Absatz 2

2. Die Informationen über die benannte nationale Fußballinformationsstelle sowie alle späteren Änderungen werden dem Generalsekretariat des Rates übermittelt, das diese im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt dem Generalsekretariat des Rates gemäß dem vorliegenden Beschluss schriftlich die operationellen Daten seiner nationalen Fußballinformationsstelle und alle späteren Änderungen mit. Das Generalsekretariat veröffentlicht diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Begründung

Genauere Formulierung.

Änderungsantrag 13
Artikel 1 Absatz 3 zweiter Satz

Ein Mitgliedstaat kann beschließen, bestimmte Kontakte über die für diese Aspekte zuständigen Dienststellen zu unterhalten, sofern die nationale Fußballinformationsstelle hierüber ein Mindestmaß an Informationen erhält und die Qualität und Effizienz der Arbeiten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können jedoch übereinkommen, dass bestimmte Kontakte im Zusammenhang mit der Sicherung der Fußballspiele direkt zwischen den dafür zuständigen Fachdienststellen stattfinden können, wenn dies notwendig erscheint, um die Qualität, die Schnelligkeit und die Effizienz der Maßnahmen zu erhöhen, und sofern die nationale Fußballinformationsstelle hierüber ordnungsgemäß unterrichtet wird.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag soll deutlich gemacht werden, dass jede nationale Fußballinformationsstelle die einzige und zentrale Kontaktstelle für die Organisation der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sein muss. Wenn die Mitgliedstaaten übereinkommen, dass direkte Kontakte zwischen den Fachdienststellen stattfinden können, so darf dies nur unter bestimmten Gesichtspunkten erfolgen, um die operationelle Effizienz der Maßnahmen zu verbessern, und sofern die nationalen Stellen ordnungsgemäß unterrichtet werden.

Änderungsantrag 14
Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um ***sicher zu stellen, dass seine nationale Fußballinformationsstelle über die erforderlichen materiellen Mittel verfügt, um die Aufgaben, die ihr mit diesem Beschluss übertragen werden, effizient und schnell ausführen zu können. Bei der personellen Ausstattung der nationalen Fußballinformationsstelle wird***

Jeder Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um ***der nationalen Fußballinformationsstelle die Möglichkeit zu geben, die Aufgaben, die ihr mit diesem Beschluss übertragen werden, effizient und schnell auszuführen. Er stellt ihr die geeigneten Einrichtungen und die angemessene Ausstattung sowie die erforderlichen Informationen zur***

gewährleistet, dass die notwendigen polizeilichen Fachkenntnisse in Bezug auf die Probleme bei Fußballveranstaltungen **vorhanden sind.**

Verfügung und stellt sicher, dass das dafür bereitgestellte Personal über die notwendigen polizeilichen Fachkenntnisse in Bezug auf die Probleme bei Fußballveranstaltungen **verfügt.**

Begründung

Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten neben den Einrichtungen und der Ausstattung auch die für die reibungslose Arbeit der nationalen Stellen erforderlichen Informationen bereitstellen. Die Effizienz der Einrichtung dieser nationalen Stellen hängt davon ab.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 2

2. Die nationale Fußballinformationsstelle **hat im Einklang mit den diesbezüglichen nationalen und internationalen Vorschriften Zugriff auf die** Informationen über die personenbezogenen Daten von Risikofans.

2. Die nationale Fußballinformationsstelle **sorgt für die Verwaltung der** Informationen über die personenbezogenen Daten von Risikofans **unter den in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bedingungen.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll der ursprüngliche Text des Entwurfs eines Beschlusses wiedereingesetzt und mit dem Text der Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 in Einklang gebracht werden, in der es ausdrücklich heißt: „Die nationale Fußballinformationsstelle kann gemäß den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften für die Verwaltung der personenbezogenen Daten von Risikofans sorgen“.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 4 zweiter Satz (neu)

Hierzu verfügt sie ständig über eine aktualisierte Analyse der Risiken, die die Fans der Clubs und der Nationalmannschaft ihres Mitgliedstaates darstellen.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des ursprünglichen Textes wird das Ziel verfolgt, einer Empfehlung zu folgen, die ausdrücklich in die Entschließung des Rates vom 6. Dezember 2001 aufgenommen wurde; diese sieht folgendes vor: „Die nationale Fußballinformationsstelle sollte ... eine eventuelle Risikoanalyse der eigenen Vereine und der eigenen Nationalmannschaft durchführen“. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die operationelle Bedeutung, die eine nationale Fußballinformationsstelle für die anderen haben könnte, nur schwer zu erkennen.

Änderungsantrag 17 Artikel 4 Absatz 3

3. Der Austausch personenbezogener Informationen **erfolgt** in Übereinstimmung mit den **geltenden nationalen und internationalen Vorschriften unter Berücksichtigung der Grundsätze** des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei.

Der Austausch **erfolgt** mit Blick auf die Ausarbeitung und Durchführung angemessener Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der **öffentlichen** Ordnung bei einer Fußballveranstaltung. **Er kann insbesondere Informationen über Einzelpersonen betreffen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen oder darstellen können.**

3. **Die Sammlung, Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung** sowie der Austausch personenbezogener Informationen **in Anwendung des vorliegenden Beschlusses erfolgen** in Übereinstimmung mit den **Bestimmungen** des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und der Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 zur Regelung der Benutzung personenbezogener Daten durch die Polizei.

Der Austausch **personenbezogener Daten, insbesondere von Personen, die aufgrund ihrer Vorgeschichte eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen oder darstellen können, muss** mit Blick auf die **Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei einer Fußballveranstaltung erfolgen.**

Begründung

Da der Begriff von Personen, die eine Gefahr für die Ordnung darstellen können, zu vage ist, sollte klargestellt werden, dass die Kontaktstellen personenbezogene Daten der Personen, die bereits als Gewalttäter bekannt sind, verwalten können. Darüber hinaus sollten Maßnahmen bezüglich der Meldung, des Zugangs, der Änderung, der Aufbewahrung und des Löschens personenbezogener Daten vorgesehen werden.

Änderungsantrag 18 Artikel 5, Titel

Verfahren der Kommunikation **zwischen**
den nationalen **Fußballinformationsstellen**

Verfahren der Kommunikation **innerhalb**
des europäischen Netzes der nationalen
Fußballkontaktstellen

Begründung

In Übereinstimmung mit Änderungsantrag 11 zu Erwägung 4.

Änderungsantrag 19 Artikel 5 Absatz 2

Die nationale Fußballinformationsstelle des die Fußballveranstaltung ausrichtenden Mitgliedstaats steht während **der gesamten** Meisterschaft und/oder des gesamten Spiels mit den/der nationalen Polizeidienststelle(n) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über den von diesem Land/diesen Ländern benannten und bereitgestellten Verbindungsbeamten in Kontakt. Dieser Verbindungsbeamte ist der Ansprechpartner in den Aufgabenbereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung, Fußballrowdytum und allgemeine Kriminalität, sofern ein Zusammenhang mit einem bestimmten Fußballspiel oder –turnier besteht.

Die nationale Fußballinformationsstelle des die Fußballveranstaltung ausrichtenden Mitgliedstaats steht **vor**, während **und nach** der Meisterschaft und/oder des gesamten Spiels mit den/der nationalen Polizeidienststelle(n) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über den von diesem Land/diesen Ländern benannten und bereitgestellten Verbindungsbeamten in Kontakt. Dieser Verbindungsbeamte ist der Ansprechpartner in den Aufgabenbereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung, Fußballrowdytum und allgemeine Kriminalität, sofern ein Zusammenhang mit einem bestimmten Fußballspiel oder –turnier besteht.

Begründung

Informationen sollten vor, während und nach einem Spiel ausgetauscht werden und nicht nur während eines Spiels.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit internationaler Dimension (12175/1/2001 – C5-0067/2002 – 2001/0824(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Initiative des Königreichs Belgien (11316/2001)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12175/1/2001)²,
 - gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,
 - vom Rat gemäß Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags konsultiert (C5-0067/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0047/2002),
1. billigt den Entwurf des Rates;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Entwurf eines Beschlusses entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs Belgien zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

1. Das Problem

Der Sport im Allgemeinen und der Fußball im Besonderen nehmen einen ganz speziellen Platz in unseren Gesellschaften ein, sowohl in den realen Verhaltensweisen als auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Die Zahl der aktiven Fußballspieler ist beeindruckend, ganz zu schweigen von den Träumen zahlreicher Jugendlicher, erfolgreich zu sein und berühmt zu werden. Die Zuschauermassen, die regelmäßig zu großen Fußballspielen strömen, sind ganz einfach überwältigend; noch beeindruckender sind die Anzahl und die Leidenschaft der Fernsehzuschauer. Der Berufsfußball von heute ist sowohl ein großes Gesellschaftsspiel als auch ein Riesenspektakel und ein großes Geschäft.

Leider ist der Fußball auch allzu oft Schauplatz von Aggressivität, Ausschreitungen, inakzeptabler Gewalt, sowohl in Bezug auf die Ethik des Sports als auch bezüglich des Respekts vor Personen und Sachen. Die schwersten Ausschreitungen ereignen sich häufig anlässlich von Fußballspielen oder Wettbewerben, an denen Nationalmannschaften oder Clubmannschaften aus verschiedenen Ländern beteiligt sind.

Kein Mitgliedstaat ist vor den Risiken von Ausschreitungen völlig sicher, auch wenn bestimmte Fußballspiele problematischer sind als andere und die Anhänger bestimmter Clubs oder Nationalmannschaften offiziell leichter kontrollierbar sind als andere.

Auf jeden Fall ist es vordringlich und notwendig, dass sich die Mitgliedstaaten mit den erforderlichen Instrumenten ausstatten, um den Risiken der Gewalt anlässlich internationaler Wettbewerbe besser vorbeugen und sie kontrollieren zu können.

2. Das Verfahren

Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass der Rat auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Kommission einstimmig Beschlüsse fassen kann, um insbesondere die operationelle Zusammenarbeit zwischen den Polizeidienststellen zu verstärken. Die vorliegende Initiative geht vom Königreich Belgien aus. Gemäß Artikel 39 des EU-Vertrags hört der Rat das Europäische Parlament, bevor er seinen Beschluss annimmt.

3. Der Inhalt

Der Vorschlag für einen Beschluss beruht auf drei Feststellungen:

3.1. Gegenwärtig erleben wir eine beschleunigte Internationalisierung der Fußballspiele (Europacup, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, ...), was durch die immer zahlreicheren Reisen der Fans eine erhöhte Gefahr von Störungen, ja sogar Gewalttätigkeiten, anlässlich der Wettbewerbe mit sich bringt.

3.2. Um Ausschreitungen zu verhindern und die Aufrechterhaltung der Ordnung anlässlich der internationalen Fußballspiele zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, über ein organisiertes und leistungsfähiges System mit allgemeinen wie auch spezifischen Informationen zu verfügen und die Koordinierung zwischen den für die Sicherheit zuständigen Dienststellen zu verbessern.

3.3. Das derzeitige System des Informationsaustauschs auf der Grundlage unverbindlicher Vereinbarungen und von Ad-hoc-Kontakten hat seine Schwäche, wenn nicht sogar seine Ineffizienz, bewiesen: oft sind die Personen, die als Kontaktstelle dienen sollen, nicht mehr in dem betreffenden Sektor beschäftigt oder nicht in der Lage, die erforderlichen Informationen mit der gewünschten Schnelligkeit und Präzision zu geben.

Um diese Situation zu bewältigen, wird in dem Entwurf eines Beschlusses vorgeschlagen, in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Benennung einer nationalen Fußballinformationsstelle verbindlich vorzuschreiben; diese soll die einzigste, direkte und zentrale Kontaktstelle zwischen den Behörden und den Polizeidienststellen der von der Organisation eines internationalen Fußballspiels oder eines internationalen Wettbewerbs betroffenen Mitgliedstaaten sein.

Jede nationale Fußballinformationsstelle, die die erforderliche Ausstattung und qualifiziertes Personal erhalten muss, hat die Aufgabe, die Koordinierung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Dienststellen zu gewährleisten und die Einrichtung der polizeilichen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu organisieren und zu koordinieren.

Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Informationsstellen betrifft sowohl Angaben allgemeiner Art (Arten von Fans, Risikogruppen, ...) als auch persönliche Daten (Personen, die ein Risiko für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen, ...).

4. Standpunkt des Berichterstatters

Der Berichterstatter unterstützt das in dem Entwurf eines Beschlusses genannte Ziel in vollem Umfang; es besteht darin, in jedem Mitgliedstaat die Einrichtung oder Benennung einer ständigen nationalen Fußballinformationsstelle verbindlich vorzuschreiben, um eine optimale Zusammenarbeit der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständigen Dienststellen bei Fußballspielen oder Wettbewerben mit internationaler Dimension zu erreichen.

Der Berichterstatter ist ebenfalls der Auffassung, dass jede nationale Fußballinformationsstelle die einzigste, direkte und zentrale Kontaktstelle für den Informationsaustausch und die Einrichtung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit sein muss.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die nationale Fußballinformationsstelle ordnungsgemäß darüber unterrichtet und die Effizienz der entsprechenden Maßnahmen verbessert wird.

Schließlich vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass den nationalen Fußballinformationsstellen die Verantwortung dafür übertragen werden muss, die Verwaltung der Informationen über persönliche Daten von Risikofans, unter Achtung der nationalen und internationalen Bestimmungen über den Schutz des Rechts von Personen, zu gewährleisten.

Alle vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungsanträge zielen also logischerweise darauf ab, die in dem Entwurf eines Beschlusses enthaltene Begründung noch klarer zu fassen und den operationellen Charakter des Netzes zu verstärken.

5. Die Bezugstexte

Der Entwurf eines Beschlusses wurde im Verlauf des zweiten Halbjahres 2001, entsprechend dem Stand der Beratungen innerhalb der Arbeitsgruppen des Rates, in mehreren Versionen vorgelegt.

Die Fassung, die als Bezugsdokument für den vorliegenden Bericht gilt, ist die letzte bekannte Version, die unter der belgischen Präsidentschaft ausgearbeitet wurde: Dokument ENFOPOL 103/REV 1 vom 16. November 2001.

Diese Version stellt in bestimmten Punkten einen Rückschritt gegenüber den früheren Fassungen dar, jedoch enthält sie auch Fortschritte, insbesondere in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten.

Darüber hinaus hat der Rat am 6. Dezember 2001 eine Entschließung betreffend ein Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen, angenommen.

Ihr Berichterstatter hat sich immer dann, wenn ihm dies zur Verbesserung der Effizienz des vorgeschlagenen Instrumentariums als notwendig erschien, auf den Text der früheren Versionen und auf den Text dieser Entschließung gestützt.

10. Januar 2002

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KULTUR, JUGEND, BILDUNG, MEDIEN UND SPORT

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere
Angelegenheiten

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates betreffend die Sicherheit bei Fußballspielen mit
internationaler Dimension
(11316/2001 – C5-0435/2001 – 2001/0824(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Marieke Sanders-ten Holte

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 16. Oktober 2001 benannte der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung,
Medien und Sport Marieke Sanders-ten Holte als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom
26.-27. November 2001 und 7.-8. Januar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Giuseppe Gargani, Vorsitzender; Marieke Sanders-ten
Holte, Verfasserin; Ole Andreasen, Pedro Aparicio Sánchez, Thierry de La Perriere, Marielle
de Sarnez, Christine de Veyrac, Janelly Fourtou (in Vertretung von Vasco Graça Moura),
Geneviève Fraisse, Jas Gawronski (in Vertretung von Mario Mauro), Lissy Gröner,
Christopher Heaton-Harris, Ruth Hieronymi, Hans Karlsson (in Vertretung von Barbara
O'Toole), Lucio Manisco, Maria Martens, Doris Pack, Roy Perry, Christa Prets, The Earl of
Stockton (in Vertretung von Mónica Ridruejo), Eurig Wyn, Theresa Zabell, Sabine Zissener,
Myrsini Zorba (in Vertretung von Valter Veltroni)

KURZE BEGRÜNDUNG

1. **Verfahren:** Gemäß Artikel 34 des EU-Vertrags kann der Rat auf Initiative der Kommission oder eine Mitgliedstaates Beschlüsse im Rahmen des „dritten Pfeilers“ (polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen) annehmen. Die vorliegende Initiative geht von der belgischen Präsidentschaft aus.

2. **Internationaler Fußball und Rowdytum:** Fußball steht im europäischen Sport an erster Stelle. Der Amateurfußball erfüllt anerkanntermaßen eine wichtige soziale Funktion und ist gesundheitsfördernd, er fördert aber auch Werte wie Teamgeist und Fairness. Der Profifußball – vor allem im internationalen Rahmen – ist ein Geschäftszweig mit großen Umsätzen. Bedauerlicherweise stellen Rowdytum und Gewalt innerhalb wie außerhalb der Stadien häufig die hässliche Seite des professionellen Fußballs dar. Kein Mitgliedstaat bleibt von Fußballrowdys verschont, doch die Eindämmung der Gewalt in Verbindung mit internationalen Begegnungen wirft besondere Probleme auf. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat Gesetze erlassen, die den Gerichten die Befugnis erteilen, bekannten (oder mutmaßlichen) Fußballrowdys bei internationalen Fußballspielen die Reise ins Ausland zu untersagen. Der Informationsaustausch zwischen den nationalen Polizeidiensten kann die Behörden dabei unterstützen, bekannten Rowdys die Einreise in die Länder zu verwehren, in denen internationale Begegnungen stattfinden. Die Gewissheit der Strafverfolgung – entweder in dem Land, in dem eine internationale Begegnung stattfindet, oder im Heimatland des Rowdys – würde sicherlich zur Verringerung von Gewalt und Störungen in Verbindung mit dem internationalen Fußball beitragen.

3. **Der Entwurf eines Beschlusses:** Im Entwurf eines Beschlusses wird argumentiert, dass der Informationsaustausch zwischen den verantwortlichen nationalen Behörden eine wichtige Rolle spielt, um bei internationalen Fußballspielen Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten. Doch das gegenwärtige System des Informationsaustauschs, das auf unverbindlichen Regelungen und Ad-hoc-Kontakten zwischen den nationalen Behörden beruht und sich weitgehend auf den Austausch von Informationen über Fußballfans beschränkt, die als Unruhestifter verdächtigt werden, hat sich als unbefriedigend erwiesen. Notwendig ist dem Entwurf eines Beschlusses zufolge, dass jeder Mitgliedstaat ein nationales Fußballinformationszentrum der Polizei einrichtet oder benennt (derzeit gibt es nur im Vereinigten Königreich, in der Bundesrepublik, den Niederlanden und in Belgien solche Zentren auf ständiger Grundlage), das als „einzige, direkte und zentrale Kontaktstelle“ fungiert. Die Zentren wären für die „Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen über die Fans im Allgemeinen und die Risikofans im Besonderen“ verantwortlich.

4. **Anmerkungen der Verfasserin:** Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Rowdytums im Fußball ergriffen haben, und die Vorschriften im Entwurf eines Beschlusses können zwar in gewissem Maße hilfreich sein, das Problem jedoch nicht lösen. Die Gerichte zögern (mit Recht), die Freizügigkeit derjenigen einzuschränken, die bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Die Mitgliedstaaten ziehen es häufig vor, ausländische Fans, die bei Fußballspielen verhaftet worden sind, auszuweisen statt sie strafrechtlich zu verfolgen. Es gibt jedoch zunehmende und besorgniserregende Anhaltspunkte dafür, dass Rowdytum im Fußball und Gewalt nicht nur von kleinen Minderheiten von Schlägern und rechtsgerichteten Extremisten oder alkoholisierten Personen

ausgehen. Angesichts seiner Popularität überrascht es nicht, dass der Fußball die in allen Gesellschaften vorhandenen Verwerfungslinien (ethnische Abgrenzungstendenzen, Gruppendenken, Fanatismus) an die Oberfläche bringt. Einem Sachverständigen zufolge geht es bei aggressivem Verhalten und Gewalt im Zusammenhang mit dem Fußball „im Wesentlichen um männliches Imponiergehabe, Revierverhalten und Erregung“: Sie sind „eine zentrale Quelle von Sinnfindung, Status oder „Ansehen“ und genussvoller emotionaler Erregung“. Ein massives Vorgehen der Polizei fördert nur die Konfrontation.

5. Rowdytum und Störungen bei Fußballspielen fallen im Wesentlichen in den Bereich der Strafjustiz und stellen weniger sportliche oder kulturelle Probleme dar. Die Verfasserin schlägt allerdings eine Reihe von Änderungsanträgen zum Entwurf eines Beschlusses in Bereichen vor, die in die Verantwortung des Ausschuss für Kultur fallen:

- Neuer Erwägungsgrund: Es wird eine Bezugnahme auf die dem Vertrag von Nizza als Anhang beigefügte Erklärung zum Sport hinzugefügt, in der die weitergefasste soziale Bedeutung des Sports unterstrichen wird.
- Neue Erwägung: Die primäre Verantwortung von Sportorganisationen und Mitgliedstaaten für die Pflege der sportlichen Belange soll unterstrichen werden.
- Artikel 3 Absatz 5: Eine stärkere Einbeziehung der Mannschaften und der Fanvereinigungen könnte dabei helfen, das Verhalten von Fußballfans zu verbessern. Spieler und Manager beispielsweise könnten sehr viel entschiedener auftreten, was die Verurteilung nicht nur von Gewalt außerhalb des Stadions, sondern auch rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesänge und des Niederbrüllens ausländischer Nationalhymnen durch Fans innerhalb des Stadions betrifft. Fanvereinigungen könnten nachdrücklich darauf hinweisen, dass reisende Fans Botschafter für ihr Land sind und sich dementsprechend verhalten sollten. Sowohl die Mannschaften als auch die Fanvereinigungen sollten konsultiert werden, wenn die nationalen Behörden ihre Mannschaftsprofile vor internationalen Begegnungen vorbereiten.
- Artikel 4 Absatz 2: Ein unnötiges Konfrontationsverhalten seitens der Polizei könnte vermieden werden, wenn die Polizei besser über kulturspezifische Verhaltensmuster besuchender Fans informiert wäre. Solche Punkte könnten ebenfalls in den regelmäßigen Informationstausch einbezogen werden, der im Entwurf eines Beschlusses vorgesehen ist.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport ersucht den federführenden Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Erwägung -1 a (neu)

In der Anlage zu den besonderen Merkmalen des Sports und seiner gesellschaftlichen Funktion in Europa, die den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Nizza vom 7. bis 10. Dezember 2000 beigelegt ist, heißt es, dass der Sport „wichtig für die soziale Eingliederung und die Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, für Toleranz und Akzeptanz der Verschiedenheiten sowie für die Beachtung der Regeln“ ist. Weiter heißt es, dass die Gemeinschaft deshalb „die sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen berücksichtigen [muss], die für den Sport so besonders charakteristisch sind.“

Begründung

Hiermit wird eine wichtige Bezugsgrundlage hinzugefügt.

Änderungsantrag 2
Erwägung -1 b (neu)

In der Anlage heißt es außerdem, dass „die Verantwortung für die Pflege der sportlichen Belange ... in erster Linie bei den Sportorganisationen und den Mitgliedstaaten [liegt]“.

Begründung

Es wird eine wichtige Bezugsgrundlage hinzugefügt, mit der die besondere Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Sportorganisationen für die Pflege der sportlichen Belange

¹ ABl. C 258 vom 15.9.2001, S. 7.

unterstrichen wird.

Änderungsantrag 3
Erwägung -1 c (neu)

Führende Sportlerinnen und Sportler werden von jungen Menschen als Vorbilder angesehen und sollen sich durch die öffentliche Erklärung vom Fussballrowdytum distanzieren.

Begründung

Den Spielern kommt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Rowdytums im Fußball zu.

Änderungsantrag 4
Artikel -1 (neu)

Zum Zwecke dieses Beschlusses bedeutet der Begriff „Fußballspiele mit internationaler Dimension“: Freundschaftsspiele oder Punktspiele zwischen Nationalmannschaften (z.B. Deutschland, Frankreich etc.) und Clubspiele zwischen Mannschaften aus verschiedenen Ländern.

Begründung

Es ist eine klare Definition des Begriffes „internationale Dimension“ erforderlich.

Änderungsantrag 5
Artikel 2

Personelle und materielle Ausstattung der nationalen Fußballinformationsstelle

Jeder Mitgliedstaat trifft **alle** erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass seine nationale Fußballinformationsstelle über die erforderlichen materiellen Mittel verfügt, um die Aufgaben, die ihm mit diesem Beschluss übertragen werden, effizient und schnell

Personelle und materielle Ausstattung der nationalen Fußballinformationsstelle

Jeder Mitgliedstaat trifft **die** erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass seine nationale Fußballinformationsstelle über die erforderlichen materiellen Mittel verfügt, um die Aufgaben, die ihm mit diesem Beschluss übertragen werden, effizient und schnell

ausführen zu können. Bei der personellen Ausstattung der nationalen Fußballinformationsstelle wird gewährleistet, dass die notwendigen polizeilichen Fachkenntnisse in Bezug auf die Probleme bei Fußballveranstaltungen vorhanden sind.

ausführen zu können. Bei der personellen Ausstattung der nationalen Fußballinformationsstelle wird gewährleistet, dass die notwendigen polizeilichen Fachkenntnisse in Bezug auf die Probleme bei Fußballveranstaltungen vorhanden sind.

Jeder Mitgliedstaat hat gemäß dem Grundsatz der Flexibilität und der Subsidiarität das Recht, seine nationale Fußballinformationsstelle so zu gestalten, dass es möglichst effizient arbeiten und optimal an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die Stelle soll in enger Zusammenarbeit mit der UEFA und dem nationalen Fußballverband sowie mit örtlichen Veranstaltern von Fußballspielen tätig werden.

Begründung

Um zu gewährleisten, dass eine derartige Organisation optimal funktionieren kann, muss sie unbedingt an die nationalen Verhältnisse angepasst werden; ebenso ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Fußballverband anzustreben.

Änderungsantrag 6 Artikel 3 Absatz 1

Die nationale Fußballinformationsstelle koordiniert den polizeilichen Informationsaustausch zwischen Polizeidiensten bei Fußballspielen mit internationaler Dimension. In diesen Informationsaustausch können auch andere Strafverfolgungsbehörden, die für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zuständig sind, einbezogen werden.

Die nationale Fußballinformationsstelle ***arbeitet eng mit der UEFA, nationalen Fußballverbänden, einzelnen Fußballklubs und Fanvereinigungen zusammen.*** Es koordiniert den polizeilichen Informationsaustausch zwischen Polizeidiensten bei Fußballspielen mit internationaler Dimension. In diesen Informationsaustausch können auch andere Strafverfolgungsbehörden, die für die Sicherheit und die öffentliche Ordnung zuständig sind, einbezogen werden.

Begründung

Der UEFA, den nationalen Fußballverbänden, einzelnen Clubs und Fanvereinigungen kommt

eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung des Rowdytums im Fußball zu. Die nationalen Fußballinformationsstellen sollten deshalb eng mit ihnen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1

(1) Die nationalen Fußballinformationsstellen tauschen während und nach der Fußballveranstaltung **allgemeine** sowie – nach Maßgabe von Absatz 3 – personenbezogene Informationen aus.

(1) Die nationalen Fußballinformationsstellen tauschen während und nach der Fußballveranstaltung **spezifische** sowie – nach Maßgabe von Absatz 3 – personenbezogene Informationen aus.

Begründung

Die ausgetauschten Informationen sollten spezifischen Charakter haben und für die Sicherheit im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension relevant sein.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 2

(2) Die **allgemeinen** Informationen, die bei einem Fußballspiel mit internationaler Dimension ausgetauscht werden, sind strategischer, operativer und taktischer Art. Dabei gelten als

- "strategische Informationen" Angaben, mit denen die Veranstaltung in ihrer ganzen Tragweite unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Sicherheitsrisiken beschrieben wird,
- "operative Informationen" Angaben, mit denen sich ein zutreffendes Bild von den Ereignissen im Rahmen der Veranstaltung gewinnen lässt,
- "taktische Informationen" Angaben, die es den im operativen Bereich Verantwortlichen ermöglichen, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung angemessen vorzugehen.

(2) Die **spezifischen** Informationen, die bei einem Fußballspiel mit internationaler Dimension ausgetauscht werden, sind strategischer, operativer und taktischer Art. Dabei gelten als

- "strategische Informationen" Angaben, mit denen die Veranstaltung in ihrer ganzen Tragweite – **einschließlich Hintergrundinformationen über kulturspezifische Verhaltensweisen von Fans** – unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen Sicherheitsrisiken beschrieben wird,
- "operative Informationen" Angaben, mit denen sich ein zutreffendes Bild von den Ereignissen im Rahmen der Veranstaltung gewinnen lässt,
- "taktische Informationen" Angaben, die es den im operativen Bereich Verantwortlichen ermöglichen, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung angemessen vorzugehen.

Begründung

Die ausgetauschten Informationen sollten spezifischen Charakter haben und für die Sicherheit in Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension relevant sein. Es liegen umfassende Anhaltspunkte dafür vor, dass ein unsensibles Vorgehen der Polizei, bei dem harmlose, kulturspezifische Verhaltensweisen von Fußballfans bei internationalen Begegnungen falsch ausgelegt werden, zu Konfrontation zwischen der Polizei und Fußballfans führen kann.

Änderungsantrag 9 Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

Es sollte ferner in Erwägung gezogen werden, die Präsenz nationaler Polizeikräfte bei Turnieren, bei denen es zu Gewalt kommen könnte, zu verstärken.

Begründung

Hiermit wird die Bedeutung des Umstands unterstrichen, dass die Polizeikräfte über die Art von Straftätern unterrichtet sind, die an einer Fußballveranstaltung teilnehmen könnten.

Änderungsantrag 10 Artikel 5 Absatz 1

(1) Die nationale Fußballinformationsstelle koordiniert die Behandlung der Informationen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension. Nach der Verarbeitung werden die Informationen von der Fußballinformationsstelle selbst verwendet oder den interessierten Behörden und Polizeidienststellen übermittelt. Die Kontakte zwischen den Polizeidienststellen der verschiedenen von der Fußballveranstaltung betroffenen Länder werden von der nationalen Fußballinformationsstelle koordiniert und gegebenenfalls organisiert.

(1) Die nationale Fußballinformationsstelle koordiniert die Behandlung der Informationen im Zusammenhang mit Fußballspielen mit internationaler Dimension. Nach der Verarbeitung werden die Informationen von der Fußballinformationsstelle selbst verwendet oder den interessierten Behörden und Polizeidienststellen übermittelt. ***Die Informationsstelle des ausrichtenden Landes bzw. andere einschlägige Behörden und Polizeikräfte sollten die ihnen angebotenen Informationen annehmen und der Verwendung der Informationen zustimmen, wenn im Anschluss an die Fußballveranstaltung Gerichtsverfahren eingeleitet werden.*** Die Kontakte zwischen den Polizeidienststellen der verschiedenen von der Fußballveranstaltung betroffenen Länder werden von der nationalen

Fußballinformationsstelle koordiniert und gegebenenfalls organisiert.

Begründung

Damit werden die Rechte der Bürger geschützt, und es wird gewährleistet, dass Gerichtsverfahren unparteiisch sind und dabei alle verfügbaren Informationen und Beweismittel berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sollten Informationen annehmen, die ihnen vor und nach der Veranstaltung von Informationsstellen angeboten werden.

Änderungsantrag 11 Artikel 5 Absatz 2

Die nationale Fußballinformationsstelle des die Fußballveranstaltung ausrichtenden Mitgliedstaats steht während der gesamten Meisterschaft und/oder des gesamten Spiels mit den/der nationalen Polizeidienststelle(n) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über den von diesem Land/diesen Ländern benannten und bereitgestellten Verbindungsbeamten in Kontakt. Dieser Verbindungsbeamte ist der Ansprechpartner in den Aufgabenbereichen öffentliche Ordnung, Fußballrowdytum, allgemeine Kriminalität und Terrorismus.

Die nationale Fußballinformationsstelle des die Fußballveranstaltung ausrichtenden Mitgliedstaats steht **vor**, während **und nach** der gesamten Meisterschaft und/oder des gesamten Spiels mit den/der nationalen Polizeidienststelle(n) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über den von diesem Land/diesen Ländern benannten und bereitgestellten Verbindungsbeamten in Kontakt. Dieser Verbindungsbeamte ist der Ansprechpartner in den Aufgabenbereichen öffentliche Ordnung, Fußballrowdytum, allgemeine Kriminalität und Terrorismus.

Begründung

Informationen sollten vor, während und nach einem Spiel ausgetauscht werden und nicht nur während eines Spiels.

Änderungsantrag 12 Artikel 5 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Regelungen betreffend europäische Fußballclubs mit einem schlechten Leumund in Bezug auf Rowdytum und die Anstiftung zu gewaltsamem Verhalten sollten eindeutiger gestaltet werden, und es sollte eine Infrastruktur geschaffen werden, damit diese Regelungen streng und zügig angewandt werden können. Es sollte auch erwogen werden, solche Regelungen auf nationale Mannschaften bei

***internationalen Spielen und
Veranstaltungen auszuweiten.***

Begründung

Die Bedeutung klarer Regelungen für Fußballclubs und Nationalmannschaften wird unterstrichen.

Änderungsantrag 13
Artikel 6

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen nationalen Fußballinformationsstellen erfolgt in der eigenen Landessprache, mit einer Abschrift in einer gemeinsamen Arbeitssprache der betreffenden Parteien, sofern zwischen diesen diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen nationalen Fußballinformationsstellen erfolgt in der eigenen Landessprache, mit einer Abschrift in einer gemeinsamen Arbeitssprache der betreffenden Parteien, sofern zwischen diesen diesbezüglich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. ***Im Falle einer Strafverfolgung wegen fußballspezifischer Straftaten sollte der Betreffende jedoch Anspruch auf die Übersetzung von Dokumenten und auf mündliche Übertragung der Ausführungen in einem Gerichtsverfahren in seine eigene Sprache haben.***

Begründung

Damit werden Garantien dafür geschaffen, dass der Betreffende uneingeschränkte Kenntnis der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen hat und dem Verfahren folgen kann. Gleichzeitig wird gewährleistet, dass der Angeklagte seine Verteidigung im voraus vorbereiten und dem Gerichtsverfahren folgen kann.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 a (neu)

Es wird bewertet, welche Kosten die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Fußballveranstaltungen in den Mitgliedstaaten verursacht. In diesem Rahmen wird auch untersucht, wie die Fußballvereine finanziell mit in die Verantwortung für diese Kosten genommen werden können.

Begründung

Es ist nicht mehr als billig, dass nicht nur die Gesellschaft für die hohen Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung aufkommt. Fußballvereine müssen unbedingt in die Verantwortung genommen werden.